

HVBG-Info 24/1987 vom 19.11.1987, S. 1980 - 1980, DOK 555.2-OLG

Eidesstattliche Versicherung - Beschluß des OLG Stuttgart vom 28.07.1897 - $8\ W\ 341/87$

Eidesstattliche Versicherung – Beschluß des OLG Stuttgart vom 28.07.1897 – 8~W~341/87

§§ 807, 900 ff. ZPO; § 130 GVGA

Im Verfahren auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung hat der Gläubiger auch die Zwangsvollstreckungskosten glaubhaft zu machen, die er mit freiwilligen Zahlungen des Schuldners verrechnet hat, und zumindest dann eine Forderungsaufstellung vorzulegen, wenn nicht offensichtlich ist, daß noch eine Restforderung besteht.

Fundstelle:

Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung 1987, Heft 9, S. 139